



| Bezirk NRW

Wer sich beschwert, lebt nicht verkehrt!

Was tun bei Verstößen gegen Arbeitssicherheit
und Gesundheitsschutz im Betrieb?



Informationen für Mitglieder und Betriebsräte der IG Metall

ENVIO – Ein Skandal lässt aufhorchen ...

Der PCB-Entsorger mit Standort in Dortmund soll lange Zeit gegen Auflagen und Sicherheitsrichtlinien verstoßen, technische Mängel vertuscht, Firmen und Behörden getäuscht haben. Dementsprechend wird geprüft, ob giftiges Perchlorethylen entwichen und PCB-belastetes Material das Firmengelände verlassen hat.

Die Beschäftigten waren monatelang krebserzeugenden Gefahrstoffen ausgesetzt. Erkrankungen traten sowohl bei Beschäftigten als auch teilweise bei deren Familienmitgliedern auf, die im Zusammenhang mit den Arbeitsschutzverstößen stehen können.

280 Arbeiter und Angehörige haben hohe PCB-Konzentrationen im Blut, drei Dutzend Arbeiter sind extrem vergiftet, das 55.000 qm große Envio-Firmengelände ist verseucht.

... und Beschäftigte fragen sich,

was kann ich tun, wenn an meinem Arbeitsplatz massive Verstöße gegen die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz auftreten?

Nicht immer sind die Verstöße so gravierend, wie im oben gelagerten Beispiel. Aber Abwarten und Hoffen sind schlechte Reaktionen. Schließlich geht es um die eigene Gesundheit und Arbeitsfähigkeit!

Diese kleine Schrift will Beschäftigte und Betriebsräte über wichtige Reaktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz informieren und benennt Stellen, an die man sich wenden kann.



Zuerst einmal!

Auch im Betrieb bei der Arbeit gilt das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit!

Der Arbeitgeber hat dieses Recht zu gewährleisten.

„Der Dienstberechtigte [Arbeitgeber] hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete [Arbeitnehmer] gegen Gefahr für sein Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.“

Mit dem Arbeitsschutzgesetz wird dem Arbeitgeber aufgegeben, alle Gefährdungen zu ermitteln und zu beurteilen, mit dem Ziel, konkrete Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten sicherzustellen.

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich ...

Artikel 2 Abs.2 Grundgesetz

*Arbeitgeberpflicht
§ 618 Bürgerliches Gesetzbuch*



Es geht immer besser mit dem Betriebsrat

Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats
§ 87 Abs.1 Ziff.7 Betriebsverfassungsgesetz

Der Betriebsrat hat dabei wichtige Überwachungspflichten und Mitbestimmungsrechte.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz hat der Betriebsrat insbesondere bei der Auswahl und Umsetzung von Schutzmaßnahmen Mitbestimmungsrechte. Dabei hat er das Recht, sich von der Berufsgenossenschaft beraten zu lassen.

Rechte der Beschäftigten Mitteilungspflicht
§ 16 Abs.2 Arbeitsschutzgesetz

Die betroffenen Beschäftigten haben im Rahmen des Arbeitsschutzgesetzes eine Mitteilungspflicht über von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, sowie Mängel an den Schutzsystemen, sowie Vorschlagsrechte gegenüber dem Arbeitgeber.

Vorschlagsrecht
§ 17 Abs.1 Arbeitsschutzgesetz

Sie haben das Recht, vom Arbeitgeber sachgerecht über Gefahren, Schutzmaßnahmen und Rechtsvorschriften, die ihre Tätigkeit, ihren Arbeitsbereich und den Umgang mit Stoffen und Werkzeugen betrifft, so unterwiesen zu werden, dass sie möglichst ohne gesundheitliche Gefährdungen arbeiten können.

Unterweisung
§ 12 Arbeitsschutzgesetz
§ 4 Berufsgenossenschaftliche Vorschrift A1

Der Arbeitgeber hat alle Arbeitsschutzvorschriften zum Schutz der Beschäftigten zu beachten und umzusetzen.

„Der Arbeitgeber darf keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilen“

Berufsgenossenschaftliche Vorschrift A1
§ 2 Abs.4

So weit so gut!

Was aber, wenn dies nicht oder nur eingeschränkt geschieht? – Was ist bei Gefahr in Verzug? Was können betroffene Beschäftigte und – falls vorhanden – der Betriebsrat tun?

Für die Beschäftigten ...

ergeben sich u.a. nachfolgende Möglichkeiten!

Im Rahmen der Unterrichts-, Anhörungs- und Erörterungsrechte bestehen auch für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes Möglichkeiten, den Arbeitgeber auf Missstände am Arbeitsplatz aufmerksam zu machen.

Die sogenannten Unfallverhütungsvorschriften als auch das Arbeitsschutzgesetz verpflichten sogar den Arbeitnehmer und die Arbeitnehmerin, *„jede unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.“*

Dabei sollen sie auch die Mängel der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt mitteilen. Natürlich sollten auch die Sicherheitsbeauftragten informiert werden.

„Die Versicherten [Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen] dürfen erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen.“

Berufsgenossenschaftliche Vorschrift A1 § 15 Abs.1

Rechte und Pflichten der Beschäftigten

Unterrichtungs-, Anhörungs-, Erörterungsrechte
§§ 81 und 82 Betriebsverfassungsgesetz
§ 16 Berufsgenossenschaftliche Vorschrift A1
§ 16 Arbeitsschutzgesetz

Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes und der Sicherheitsbeauftragten
§ 16 Abs.2 Arbeitsschutzgesetz



Das Arbeitsschutzgesetz gibt den Beschäftigten folgende wichtige Rechte:

„Sind Beschäftigte auf Grund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung, dass die vom Arbeitgeber getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu gewährleisten, und hilft der Arbeitgeber darauf gerichteten Beschwerden von Beschäftigten nicht ab, können sich diese an die zuständige Behörde wenden. Hierdurch dürfen den Beschäftigten keine Nachteile entstehen.“

Einschaltung der Behörde
§ 17 Abs.2 Arbeitsschutzgesetz

TIPP

Sowohl Beschwerden und Mitteilungen an den Arbeitgeber, als auch den Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit zur eigenen Dokumentation in kurzer schriftlicher Form abfassen.

TIPP

Mitglieder der IG Metall sollten sich nicht scheuen, bei Untätigkeit der im Betrieb angesprochenen Vorgesetzten oder des Arbeitgebers bei der IG Metall um Unterstützung nachzusuchen. Schließlich geht es um die eigene Gesundheit und die der Kolleginnen und Kollegen. Die IG Metall ist auch behilflich beim Gang zu den Behörden.



Vorgehen bei unmittelbaren erheblichen Gefahren!

Hier sieht das Arbeitsschutzgesetz vor: „(...) Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen müssen die Beschäftigten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist (...). Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, die es den Beschäftigten bei unmittelbarer erheblicher Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen. Den Beschäftigten dürfen hierdurch keine Nachteile entstehen. (...)“

Gefahrenabwehr und Verlassen des Arbeitsplatzes
§ 9 Abs.2 und 3 Arbeitsschutzgesetz

Betriebsrat einschalten
§ 80 Abs.1 Ziffer 3 und § 85 Abs.1 Betriebsverfassungsgesetz

TIPP

Darüber hinaus ist in Fällen akuter Gefahren den Beschäftigten auch unbedingt anzuraten, den Betriebsrat darüber zu informieren und vor Ort zu holen. Der Betriebsrat ist dann angehalten, im Rahmen seiner Aufgaben tätig zu werden.



... und wenn es keinen Betriebsrat gibt?

Hier sollte die akute Gefährdung schriftlich beschrieben und die Vorgesetzten sollten aufgefordert werden, Weisungen schriftlich zu geben. In jedem Fall sollten sich Beschäftigte zusammenschließen, um in Konfliktfällen mit dem Arbeitgeber gegenseitig als Zeugen aufzutreten.

Insbesondere sollten bei akuten Gefährdungen die Fachkraft für Arbeitssicherheit, der/die zuständige Sicherheitsbeauftragte und der Betriebsarzt eingeschaltet werden.

Wie bereits beschrieben, sollten dann die Behörden eingeschaltet werden, wenn sicherheitswidrig und gesundheitsgefährdend weiter gearbeitet werden soll. Dies kann auch gegebenenfalls sofort durch anonyme Mitteilungen an die Behörden erfolgen, wenn man den direkten Konflikt mit dem Arbeitgeber scheut.

Anonyme Mitteilung

Zeigt ein Beschäftigter seinen Arbeitgeber an, kann dieses nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes immer noch zu einer Kündigung führen. Wegen dieser Rechtsprechung ist die Bundesrepublik jüngst vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt worden.

! **ACHTUNG!** Besser ist es: Die Gewerkschaft tritt gegenüber den Behörden auf – mehr Druck und auf der sicheren Seite!



Ein Leistungsverweigerungsrecht der Beschäftigten bei der Nichteinhaltung der Arbeitsschutzvorschriften durch den Arbeitgeber bedarf einer objektiven Verletzung des Erfüllungsanspruchs gegenüber des/der Beschäftigten. Hierfür genügt, dass der Arbeitsschutzverstoß geeignet ist, Leben und Gesundheit zu gefährden.

In Konflikten mit dem Arbeitgeber ist es für die Beschäftigten häufig schwierig, diesen Sachverhalt konkret nachzuweisen. Eventuell verweigert der Arbeitgeber für diese Zeiträume die Entgeltzahlung – im schlimmsten Fall kündigt er wegen Leistungsverweigerung.

Dabei die IG Metall und/oder den zuständigen Betriebsarzt einschalten.

Leistungsverweigerungsrecht des Beschäftigten § 618 Bürgerliches Gesetzbuch i.V.m. § 273 Bürgerliches Gesetzbuch und § 9 Abs.2 Arbeitsschutzgesetz

ABER VORSICHT!



Alle hier aufgeführten rechtlichen Bestimmungen gelten natürlich auch für Leiharbeiter/ Leiharbeiterinnen!
§ 11 Abs.6 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

... und der Betriebsrat?

*„Der Arbeitgeber darf keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilen“
Berufsgenossenschaftliche Vorschrift A 1 § 2 Abs.4*



Der Betriebsrat hat nach dem Betriebsverfassungsgesetz „darüber zu wachen, dass die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen durchgeführt werden.“

Er hat Anregungen der Beschäftigten entgegenzunehmen und durch Verhandlungen mit dem Arbeitgeber auf Erledigung hinzuwirken oder bei Beschwerden der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beim Arbeitgeber auf Abhilfe hinzuwirken. Dies gilt insbesondere, wenn Verstöße gegen Arbeitsschutzbestimmungen vorliegen.

Sollte der Missstand oder die akute Gefährdung der Beschäftigten darauf hin nicht beseitigt werden, hat der Betriebsrat im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht das Recht und die Verpflichtung, die Behörden einzuschalten (§ 89 Abs.1 BetrVG). Dies können insbesondere staatliche Gewerbeärzte, Gewerbeaufsichtsämter, Baubehörden, Umweltschutzbehörden, aber auch Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften sein.

Die Berufsgenossenschaften haben im Rahmen ihres Präventionsauftrages auch Betriebsräte zu beraten. Von den Arbeitsschutzbehörden sollte der Betriebsrat bei bedeutenden Verstößen gegen den Arbeits- und Gesundheitsschutz konkretes Eingreifen fordern.

Der Betriebsrat sollte sich nicht scheuen, von diesem Recht Gebrauch zu machen, wenn es um das Leben und die Gesundheit der Beschäftigten geht. Falls dort angesprochene Personen „mauern“ oder untätig bleiben sollten, ist mit Unterstützung der zuständigen IG Metall Verwaltungsstelle auch eine Dienstaufsichtsbeschwerde und der Gang an die Medien zu erwägen.

Des Weiteren sollte der Betriebsrat die für den gefährdenden Bereich geltende Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber unverzüglich einfordern und seine durch das Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit dem Betriebsverfassungsgesetz gegebenen Mitbestimmungsrechte nutzen, um Schutzmaßnahmen durch zu setzen.

Impressum:
Verantwortlich:
IG Metall Bezirksleitung NRW
Redaktion: Petra Beil und
Boris Karthaus, BZL NRW
Autoren:
Thorsten Schnabel,
IG Metall Lüdenscheid
Volker Borghoff,
IG Metall Bildungszentrum
Sprockhövel
Gestaltung:
Ohrndorf Kommunikation GmbH,
Kreuztal
Oktober 2011

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk NRW
 Roßstraße 94
 40476 Düsseldorf
 Telefon: 0211 45484-0
 www.igmetall-nrw.de

Industriegewerkschaft Metall vor Ort:
IG Metall Gütersloh-Oelde
 Sparrenburgweg 1 A · 33332 Gütersloh
 Telefon: 05241 9507-0
 und
 Gröningsweg 12 · 59302 Oelde
 Telefon: 02522 9209-70

Berufsgenossenschaften:

BGHM (Holz und Metall)

Fragen zum Arbeitsschutz	0800 999 0080-2
Fragen bei Arbeitsunfall, Wegeunfall, Berufskrankheiten	0800 999 0080-3

BG ETEM (Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse)

24h-Hotline Arbeitsunfall (auch Ausland)	49-211 301885-31
Fragen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (Bezirksverwaltung Köln)	0211 3778-0
Fragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz Präventionszentrum Köln I	0221 3778-1610
Präventionszentrum Köln II (Bad Münstereifel)	02253 506-1680 je nach PLZ in NRW

Staatliches Amt für Arbeitsschutz

(ist in NRW aufgliedert und zugeteilt zu den Bezirksregierungen)

Arbeitsschutzdezernate der Bezirksregierungen

Arnsberg	02931 82-0	Münster	0251 411-0
Detmold	05231 71-0	Köln	0221 147-0
Düsseldorf	0211 475-0		

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales in NRW	0211 855-5
--	------------

Wichtige Kontakte im Internet:

Kompetenznetzwerke NRW
 Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS)
www.komnet.nrw.de

bei Gefahrstoffproblemen:

Gefahrstoffinformationssystem der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung/DGUV
www.dguv.de/ifa/de/gestis/stoffdb/index.jsp

oder Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
www.baua.de
 Kontakt in NRW: Dortmund 0231 9071-0